

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1129/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 23.10.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Stück Comicgeschichte ist neues Highlight im Bomann-Museum“. Der Beitrag informiert über den Erwerb eines Kunstobjektes durch einen Museumsverein.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass die Redaktion bei dem Beitrag nur die Überschrift einer Pressemitteilung des Museums geändert habe. Der Artikel erwecke aber den Eindruck, als stamme er von der Redaktion. Es werde nicht deutlich, dass es sich um eine nahezu unbearbeitete Pressemitteilung handele.

III. Der Chefredakteur betont, dass die Redaktion dazu angehalten sei, es in ihren Texten deutlich zu machen, wenn sie auf einer Pressemitteilung beruhen sollten. Im konkreten Fall sei dies leider nicht geschehen. Leider hätten aufgrund wichtiger aktueller Ereignisse an diesem Tag auch nicht alle Texte vom Chef vom Dienst gegenlesen werden können. Es seien Beiträge priorisiert worden, was ein Fehler gewesen sei, der online aber korrigiert worden sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Richtlinie 1.3 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es notwendig

gewesen wäre, die Leser in dem beanstandeten Beitrag darüber zu informieren, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Pressemitteilung handelt. Die vorgenommene Bearbeitung ist zu marginal, um auf einen solchen Hinweis zu verzichten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>